

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**INF. 12**

29. Februar 2012

Original: Deutsch

### **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 19. bis 23. März 2012)

### **Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen**

### **Übergangsvorschrift des Unterabschnittes 1.6.2.2**

### **Antrag des Sekretariats der OTIF**

#### **Einleitung**

1. Gemäß Unterabschnitt 1.6.2.2 dürfen Gasflaschen, die vor dem 1. Januar 1997 einer erstmaligen oder wiederkehrenden Prüfung unterzogen wurden, bis zum Zeitpunkt ihrer nächsten Befüllung oder ihrer nächsten wiederkehrenden Prüfung in ungereinigtem leeren Zustand ohne Zettel befördert werden.
2. Die Verpackungsanweisung P 200 in Unterabschnitt 4.1.4.1 sieht abhängig von dem in der Flasche beförderten Gas alle fünf bzw. zehn Jahre eine wiederkehrende Prüfung vor. Für Gase, denen die Sondervorschrift für die Verpackung v" zugeordnet ist, darf mit Zustimmung der zuständigen Behörden der Staaten, in denen die wiederkehrende Prüfung und die Beförderung durchgeführt werden, die Frist zwischen den wiederkehrenden Prüfungen für Flaschen aus Stahl sogar auf 15 Jahre ausgedehnt werden.
3. Legt man diese längste mögliche Frist von 15 Jahren zu Grunde, hätte die nächste nach dem 1. Januar 1997 durchzuführende wiederkehrende Prüfung spätestens vor dem 1. Januar 2012 stattfinden müssen. Dies bedeutet, dass die Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.2.2 abgelaufen ist.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

**Antrag**

4. Der Unterabschnitt 1.6.2.2 erhält folgenden Wortlaut:

**"1.6.2.2** (gestrichen)".

5. Sofern die Gemeinsame Tagung diese Änderung annimmt, sollte sie noch in den Änderungstexten 2013 berücksichtigt werden.

---